

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1918)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Burren / Simonin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416897>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1918.

Direktor: Herr Regierungsrat **Burren.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Simonin.**

I. Allgemeines.

Der *Bestand der Kirchgemeinden und Pfarrstellen* war auf Ende des Berichtsjahres folgender:

Kirchgemeinden	Pfarrstellen
Reformierte Kirche	195 ¹⁾ 226
Römischkatholische Kirche	65 65
Christkatholische Kirche	4 4

Es kommen hinzu die reformierte Pfarrstelle für die Irrenanstalten Waldau und Münsingen, 8 reformierte Bezirkshelferstellen, 14 römischkatholische und 3 christkatholische staatlich besoldete Hülfsgeistlichenstellen.

Von den zum Teil seit längerer Zeit hängigen Gesuchen um Errichtung neuer Pfarrstellen konnte zwar noch keines endgültig erledigt werden. Immerhin sind die Vorarbeiten für Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Heiliggeistgemeinde Bern soweit gediehen, dass der bezügliche Dekretsentwurf vom Grossen Rat in der nächsten Session behandelt werden kann. Gleichzeitig wird auch das von der Kirchendirektion vorbereitete Dekret betreffend Bildung und Umschreibung der Friedenskirchgemeinde Bern zur Behandlung gelangen. Die Erledigung weiterer dringender Begehren um Errichtung von Pfarrstellen (Thun, Bümpliz, Mett u. a.) wird in absehbarer Zeit folgen müssen. Die Kirchgemeinde Bümpliz, deren Gesuch als eines der ältesten in Bälde an die Reihe kommen wird, hat zur Entlastung ihrer Pfarrers auf eigene Kosten vorläufig einen Hülfsgeistlichen beigezogen mit einer Jahresbesoldung von Fr. 2,400. Man

wird indessen der Kirchgemeinde diese ausserordentliche finanzielle Belastung nicht allzulange zumuten dürfen, weil ihr hinlänglich begründeter Anspruch auf eine zweite Pfarrstelle unbestritten ist.

In Erledigung der im letztjährigen Verwaltungsbericht erwähnten Eingaben der bernischen Pfarrvereine betreffend Erhöhung der staatlichen *Wohnungs-, Pflanzland- und Holzentschädigungen* hat der Regierungsrat am 6. März 1918 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die *Holzentschädigungen* an die Pfarreien der evangelisch-reformierten, der römischkatholischen und der christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern, sowie an die Bezirkshelfer werden, soweit dem Staat auffallend, mit Wirkung ab 1. Januar 1918 erhöht wie folgt:
 - a) für diejenigen 148 reformierten Pfarrämter, deren Holzentschädigung dermal Fr. 300 beträgt, auf jährlich Fr. 400;
 - b) für die 13 reformierten Pfarrämter mit einer Entschädigung von weniger als Fr. 300 auf ebenfalls Fr. 400 per Jahr;
 - c) für die 9 reformierten Pfarrämter, deren staatliche Holzentschädigung zuzüglich Normalwert von Naturalleistungen der betreffenden Gemeinden den Betrag von Fr. 400 nicht erreicht, auf die hiernach bezeichneten Beträge: Büren Fr. 170, Bürglen Fr. 260, Ligerz Fr. 280, Belp Fr. 350, Gurzelen Fr. 305, Erlenbach Fr. 325, Oberwil i. S. Fr. 250, Buchholterberg Fr. 350, Rüegsau Fr. 220;
 - d) für die Bezirkshelferstellen Bern, Burgdorf, Interlaken, Nidau und Thun auf je Fr. 350;

¹⁾ Hier sind die dem Synodalverband angehörenden solothurnischen Kirchgemeinden nicht inbegriffen.

- e) für die römischkatholischen Pfarrämter Biel, St. Immer, Tramelan und Münster von Fr. 200 auf Fr. 350;
- f) für die christkatholischen Pfarrämter Bern, Biel, und St. Immer von Fr. 300 auf Fr. 400 und für die christkatholische Vikarstelle Biel von Fr. 150 auf Fr. 200.

2. Auf das Gesuch betreffend Erhöhung der *Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen* wird dermal nicht eingetreten.“

Was die Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen anbetrifft, so wurde von einer generellen Erhöhung derselben abgesehen hauptsächlich mit Rücksicht auf die verhältnismässig kleine Zahl der in Betracht fallenden Pfarrstellen und die Verschiedenartigkeit der Ansprüche und Verhältnisse im Einzelfalle. Begründete Spezialgesuche sollen bisheriger Praxis entsprechend geprüft und unter tunlichster Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse behandelt werden. In diesem Sinne wurden im Berichtsjahr zwei Einzelgesuche erledigt. Verschiedene weitere Begehren sind dermal noch hängig und werden voraussichtlich in nächster Zeit ihre Erledigung finden.

Gleich wie im Vorjahr gelangten auch pro 1918 an die Geistlichen *Teuerungszulagen* zur Ausrichtung in gleicher Höhe wie an die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung (Dekret vom 13. März 1918 und Ergänzungsbeschluss des Grossen Rates vom 9. Oktober 1918). Den pensionierten Pfarrern wurde zum Leibgeding eine Teuerungszulage von Fr. 100 ausgerichtet, die ausnahmsweise bis auf Fr. 400 erhöht werden konnte. Es gelangten zur Auszahlung:

an amtierende Geistliche	Fr. 408,462.15
„ pensionierte	„ 3,300.—
Summa	Fr. 411,762.15

Die wiederholte Wahrnehmung, dass bei *Pfarrwahlen* die einschlägigen Vorschriften des Kirchengerichtes nicht immer beachtet wurden, veranlasste die Kirchendirektion, diese den Kirchgemeinderäten mittelst Kreisschreiben vom 24. Mai 1918 in Erinnerung zu rufen und sie über das bei Neuwahlen sowohl als bei Bestätigungswahlen zu beobachtende Verfahren genau zu unterrichten.

Der im Sommer und Herbst 1918 aufgetretenen *Grippe-Epidemie* sind leider auch Angehörige des Geistlichenstandes zum Opfer gefallen. Es betrifft dies die Pfarrer Tellenbach in Münster-Dachseld, der erst kurz vorher sein Amt angetreten, Masel in Bätterkinden, stud. theol. W. Müller, Vikar Mercier in St. Ursanne und F. J. Girardin.

Die bei Ausbruch der Epidemie zum Zwecke der Beschränkung der Ansteckungsgefahr von den Behörden getroffenen Massnahmen waren zweifellos im allgemeinen durchaus berechtigt und angebracht, scheinen indessen da und dort etwas rigoros angewendet worden zu sein. In kirchlichen Kreisen hat es einigermassen befremdet, dass das Versammlungsverbot oft ohne vorherige Verständigung mit der Kirchenbehörde, ohne weiteres auch auf den Gottesdienst ausgedehnt wurde.

Den von verschiedenen Seiten, u. a. auch vom evangelisch-reformierten Synodalrat erhobenen Einwendungen wurde auf Veranlassung der Kirchendirektion vom Regierungsrat insoweit Rechnung getragen, als er in seinem Kreisschreiben vom 1. Oktober 1918 bestimmte, dass das Verbot der Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes nicht verfügt werden solle, bevor der Kirchgemeinderat oder der Kirchgemeinderatspräsident angehört worden sei.

II. Gesetzgebung.

Auf das Kirchenwesen sich beziehende Gesetzes-Erlasse sind keine zu verzeichnen, wohl aber wurden die Vorarbeiten zur Besoldungsreform, soweit sich dieselbe auf die Geistlichen erstreckt, beendet. Die bezügliche von der Kirchendirektion ausgearbeitete Vorlage ist dem Regierungsrat zugegangen, von diesem seither behandelt und mit einigen Abänderungen an den Grossen Rat gewiesen worden. Über die inzwischen erfolgte Erledigung der Angelegenheit durch den Grossen Rat und das daherige Resultat wird im nächsten Verwaltungsbericht zu reden sein.

III. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Die Neuwahl der *Kirchensynode* auf eine vierjährige Amts dauer erfolgte am 6. Oktober 1918. In der ordentlichen Jahresversammlung vom 17./18. Dezember wählte sie zu ihrem Präsidenten Seminarvorsteher J. Stauffer, zu Vizepräsidenten Pfarrer B. Rikli und Dr. P. Wäber, zum deutschen Sekretär Pfarrer M. Billeter und zum französischen Sekretär Gemeinderat Türler. Zum Präsidenten des Synodalrates wurde Professor Dr. Hadorn gewählt und zu Mitgliedern dieser Behörde die bisherigen Pfarrer Dr. E. Güder, Pfarrer O. Lütscher, kantonaler Armeninspektor, Dr. med. E. Mützenberg, Pfarrer G. Ris, Pfarrer E. Rohr, Pfarrer Dr. E. Ryser, Pfarrer Ch. Simon und Seminarvorsteher J. Stauffer. Neben diesen Wahlen und den ordentlichen Jahrestätigkeiten gelangte als wichtigster Gegenstand zur Beratung der synodalräthliche Entwurf einer neuen Kirchenordnung, der nach ausgiebiger Diskussion mit einigen Abänderungen einstimmig angenommen wurde. Aus der neuen Kirchenordnung, die sich von der „Gemeinde- und Predigerordnung“ von 1880 auch ihrer äussern Anlage nach unterscheidet durch Bearbeitung des Stoffes in Gesetzesform, dürfen in materieller Beziehung zwei Neuerungen von besonderem Interesse hervorgehoben werden. In Art. 56 wird der Synodalrat ermächtigt, konsekierte Pfarramtskandidaten tüchtigen Pfarrern mit deren Einwilligung auf wenigstens drei Monate als *Lernvikare* zuzuweisen zu allseitiger Einführung ins Pfarramt. Wo die religiösen, kirchlichen und sozialen Bedürfnisse in grössern städtischen und ländlichen Kirchgemeinden, neben dem Dienst des geordneten Pfarramts, für die Gebiete der Seelsorge an dem weiblichen Teil der Gemeinde, insonderheit an der weiblichen admittierten Jugend, der Seelsorge an den Gefängnissen, Spitäler und Anstalten, der Leitung von Sonntagsschulchörerkursen und Jugend-

vereinen und des Religionsunterrichts eine Ergänzung notwendig machen, wird den Kirchengemeinden gestattet, auf ihre Kosten theologisch gebildete *Gemeindehelferinnen* mit dieser Aufgabe zu betrauen (Art. 57).

Die Synode erachtete es als in ihrer Aufgabe liegend, eine der Zeitlage angepasste, auf die Schäden und Mängel der Gegenwart und die Mittel zu deren Beseitigung hinweisende Proklamation zu erlassen.

Im übrigen wird bezüglich der von der Synode behandelten Gegenstände auf den im Druck erschienenen besondern Bericht verwiesen, dem auch die vorerwähnte Proklamation im Wortlaut beigegeben ist.

Ebenso verweisen wir hinsichtlich der umfangreichen Tätigkeit des *Synodalrates* auf den im Druck erschienenen Geschäftsbericht dieser Behörde an die Synode. Besondere Erwähnung verdient die Arbeit des Ausschusses für kirchliche Liebestätigkeit, die naturgemäß in mehrfacher Beziehung von der schweren Zeit beeinflusst wird. Insbesondere haben auch die von der kirchlichen Liebestätigkeit ins Leben gerufenen Anstalten (Heiligenschwendi, Bethesda, Weinheimerstiftung, Maison blanche, Nüchtern, Asyle Gottesgnad) mit der Teuerung und daherigen finanziellen Sorgen zu kämpfen.

Dem gestützt auf den Beschluss des Grossen Rates vom 28. November 1916 zwischen der Kirchendirektion und der reformierten Kirchengemeinde Burgdorf abgeschlossenen Vertrag betreffend Loskauf der Wohnungsentzündungspflicht gegenüber dem zweiten Pfarrer dieser Kirchengemeinde hat der Regierungsrat die Genehmigung erteilt. Die entsprechende Loskaufsumme von Fr. 20,000 wurde daraufhin an die Kirchengemeinde ausbezahlt.

Ferner hat der Regierungsrat gemäss Art. 5 der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn von 1875 das Organisationsreglement der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Biberist-Gerlafingen genehmigt.

Neu eingelangt ist ein Gesuch der reformierten Kirchengemeinde Pruntrut um Loskauf der Wohnungsentzündungspflicht des Staates gegenüber dem deutschen Pfarrer dieser Kirchengemeinde, das die Behörden im laufenden Jahre beschäftigen dürfte.

In einem Konflikt zwischen der Kirchengemeinde Blumenstein und der dortigen Burgergemeinde betreffend Leistungen der letztern an erstere wurde der Entscheid der Kirchendirektion angerufen. Gestützt auf den Befund der zur Begutachtung der Angelegenheit eingeladenen Finanzdirektion beschloss die Burgergemeinde, künftig nach bisheriger Übung das nötige Holz zu Bauten und Reparaturen an kirchlichen Gebäuden (inkl. Pfrundscheune) unentgeltlich im Walde zu verzeigen.

Im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums sind folgende Veränderungen zu verzeichnen:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
 - a) Predigtamtskandidaten 15
 - b) auswärtige Geistliche 1
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (ohne Leibgeding) 3

3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding	1
4. Verstorben:	
a) im aktiven Kirchendienst	4
b) im Ruhestand	1
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit	4
Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger	2
6. Anerkennung von Pfarrwahlen	15
7. Ausschreibung von Pfarrstellen:	
a) zum erstenmal	14
b) zum zweitenmal	5
c) zum drittenmal	1

Ende 1918 waren unbesetzt die Pfarrstellen von Erlach, Büren, Kandergrund, Amsoldingen und Sumiswald. Bezuglich der Pfarrei Erlach ist die Sachlage zurzeit folgende: Pfarrer Knellwolf, der infolge seiner Wahl zum Mitglied des Nationalrates seinen Rücktritt vom Pfarramt nahm und sich zum allerdings bedingten Austritt aus dem bernischen Ministerium veranlasst sah, wurde seither auf Verlangen des Kirchgemeinderates provisorisch mit den pfarramtlichen Funktionen betraut. Seine Motion betreffend Interpretation von Art. 75 der Bundesverfassung ist nun zwar kürzlich vom Nationalrat erheblich erklärt worden, womit indessen die Angelegenheit noch nicht erledigt ist. Die Pfarrstelle wurde von uns zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, ohne dass sich ein Bewerber meldete. Die Kirchgemeindeversammlung lehnte es ab, eine zweite Ausschreibung zu verlangen oder die Pfarrstelle auf dem Wege der Berufung neu zu besetzen, in der Meinung, das Provisorium mit Herrn Knellwolf als Pfarrverweser solle vorläufig noch fortbestehen. Dieses wird hierseits denn auch auf Zusehen hin geduldet, weil bei der weitgehenden Autonomie unserer Kirchgemeinden es praktische Schwierigkeiten bietet, der Gemeinde in diesem Falle eine Berufungs- oder andere Neuwahl aufzuzwingen. Es ist anzunehmen, dass die Bundesbehörden in Bälde einen endgültigen Entscheid in der Unvereinbarkeitsfrage treffen werden, der dann auch hinsichtlich der Ordnung der Dinge in der Pfarrei Erlach ohne weiteres wegleitend sein wird.

Die vakant gewordenen Bezirkshelferstellen von Thun und Nidau wurden neu besetzt, erstere mit Pfarrer G. Jent in Oberburg, letztere mit Pfarrer R. Sägesser in Büren.

Von 28 Kirchengemeinden erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben, womit deren Inhaber auf eine neue Amtszeit von sechs Jahren wiedergewählt sind.

Die Kirchendirektion bestätigte gemäss § 29 des Kirchengesetzes die Wahl von 12 Pfarrverwesern und 5 Vikaren.

Die reinen Ausgaben des Staates für die reformierte Kirche betragen im Jahre 1918 insgesamt Fr. 1,097,179.05 gegenüber Fr. 1,077,365.96 im Vorjahr. Die Mehrausgaben gegenüber 1917 beruhen im wesentlichen auf der Erhöhung der Holzentschädigungen an die Geistlichen (vgl. Abschnitt I hiervor). Die hauptsächlichsten Ausgabenposten sind: Pfarrerbesoldungen

und Beiträge an solche (ohne Teuerungszulagen) Franken 786,340. 75, Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen Fr. 22,967. 90, Holzentschädigungen Franken 70,008. 70 (1917 Fr. 51,639. 66), Leibgedinge Franken 33,450, Mietzinsen Fr. 163,225, Loskauf der Wohnungentschädigung an den zweiten Pfarrer von Burgdorf Fr. 20,000.

B. Römischkatholische Kirche.

Zu den im letzten Verwaltungsbericht erwähnten Eingaben betreffend *Wiederherstellung aufgehobener Kirchengemeinden* sind im Berichtsjahre solche aus vier weitern Gemeinden gekommen. Bezugliche Gesuche liegen nun vor aus den Gemeinden Beurneyésin, Courchavon, Bourrignon, Sauley, Soulee, La Motte-Ocourt, Rebeuvelier, Courchapoix, Montsevelier, Blauen, Nenzlingen, Rocourt und Réclère. Die Behandlung und Erledigung dieser Eingaben konnte aus den früher mitgeteilten Gründen noch nicht erfolgen (vgl. Bericht pro 1917).

Im weitern ist eingelangt ein Gesuch des Kirchgemeinderates von *Courrendlin* um Errichtung der Stelle eines ordentlichen *Hülfgeistlichen* für diese Kirchengemeinde. Das Gesuch wird von den begutachtenden Instanzen zur Berücksichtigung empfohlen, und da nach Ansicht der Kirchendirektion die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Hülfgeistlichen tatsächlich vorzuliegen scheinen, wird sie dem Regierungsrat demnächst Antrag stellen.

Der von der Diözesankonferenz des Bistums Basel am 9. Januar 1918 gefasste Beschluss, es sei die Besoldung des Bischofs von Fr. 14,334 auf Fr. 20,000 zu erhöhen, wurde von den Regierungen aller Diözesanstände gutgeheissen. Bern hatte sich zwar bisheriger Übung gemäss an der Diözesankonferenz nicht vertreten lassen, indessen ermächtigte der Regierungsrat die Kirchendirektion zur Ausrichtung des auf den Kanton Bern entfallenden erhöhten Besoldungsanteils von jährlich Fr. 2602.20, rückwirkend auf 1. Januar 1918.

Am 7. Februar 1918 fasste der Regierungsrat folgenden Beschluss: „Dem Bischof von Basel wird, gestützt auf § 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1875, auf die Dauer von 10 Jahren, vom 7. März 1918 an gerechnet, die Vornahme von Pontifikalhandlungen (Firmelungen, Kirchenweihen, Glockenweihen, Fest- und Trauergottesdienste) im Kantonsgebiet innerhalb der Schranken der bernischen Gesetzgebung bewilligt.“

Die von der römischkatholischen Kommission von neuem aufgeworfene Frage der Wiederaufnahme der Beziehungen Berns zur Diözese wird die Kirchendirektion gestützt auf ein eingeholtes Rechtsgutachten den Behörden in kurzem zur endgültigen Entschliessung unterbreiten.

Mutationen im Personalbestand des römischkatholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a) Priesteramtskandidaten	1
b) auswärtige Geistliche	6
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (ohne Leibgeding)	1
3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding	1
4. Verstorben:	
a) im aktiven Kirchendienst	3
b) im Ruhestand	1
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit	0
Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger	0
6. Anerkennung von Pfarrwahlen	6
7. Ausschreibung von Pfarrstellen:	
a) zum erstenmal	6
b) zum zweitenmal	4

Ende 1918 waren unbesetzt die Pfarrstellen Les Bois und Roggenburg.

Von drei Kirchengemeinden erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt sind.

Die Kirchendirektion bestätigte gemäss § 29 des Kirchengesetzes die Wahl von 6 Pfarrverwesern und 2 Hülfgeistlichen.

Die reinen Ausgaben des Staates für die römisch-katholische Kirche betragen im Jahr 1918 Fr. 183,099. 15 (1917 Fr. 180,358. 75). Die wesentlichsten Ausgabenposten sind: Besoldungen der Geistlichen (ohne Teuerungszulagen) inkl. Beitrag an die Besoldung des Bischofs Fr. 171,173. 35, Wohnungentschädigungen Fr. 2300, Holzentschädigungen Fr. 1400, Leibgedinge Fr. 8200.

C. Christkatholische Kirche.

Die Kirchengemeinden Biel und St. Immer haben Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt sind.

Die Kirchendirektion bestätigte gemäss § 29 des Kirchengesetzes die von der Kirchengemeinde Bern bzw. vom Kirchgemeinderat getroffene Wahl eines zweiten Hülfgeistlichen.

Reine Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche im Jahre 1918 Fr. 25,049.— (1917 Fr. 24,669. 55). Wesentlichste Ausgabenposten: Besoldungen der Geistlichen inkl. Beitrag an die Besoldung des Bischofs (ohne Teuerungszulagen) Fr. 22,400, Wohnungentschädigungen Fr. 1150, Holzentschädigungen Fr. 1400.

Bern, den 2. April 1919.

Der Direktor des Kirchenwesens:
Burren.

Vom Regierungsrat genehmigt am 29. April 1919.

Test. Der Staatsschreiber: Rudolf.